

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- 1.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Beschaffung von Waren, Geräten, Anlagen, Software sowie Werk- und Dienstleistungen durch die Elektro Rösler GmbH, nachfolgend „Rösler“. Der jeweilige Vertragspartner wird als „Lieferant“ bezeichnet. Erfasst sind insbesondere elektrotechnische Materialien und Komponenten, Schaltanlagen, Automatisierungstechnik, Montage-, Planungs- und Wartungsleistungen.
- 1.2** Die Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Vertragspartner ist allein die in der Bestellung genannte Elektro Rösler GmbH. Andere Unternehmen der Rösler-Gruppe werden hierdurch weder verpflichtet noch vertreten.
- 1.3** Werden diese Bedingungen vereinbart, gelten sie in derselben Fassung auch für spätere gleichartige Bestellungen innerhalb der laufenden Geschäftsbeziehung. Eine geänderte Fassung wird erst durch erneute Vereinbarung wirksam. Bedingungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung von Rösler. Die Entgegennahme einer Lieferung oder eine Zahlung allein stellt eine solche Zustimmung nicht dar.
- 1.4** Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang. Im Übrigen gilt bei Widersprüchen folgende Reihenfolge: vereinbarte besondere Bestellbedingungen, vereinbarte Leistungsbeschreibung einschließlich zugehöriger Pläne, sonstige ausdrücklich einbezogene Projektvereinbarungen, diese Einkaufsbedingungen. Der Lieferant zeigt erkennbare Widersprüche vor Ausführung der betroffenen Leistung an. Unklarheiten berechtigen keine Partei, den Leistungsumfang eigenmächtig zu erweitern.
- 1.5** Die Ziffern 1 bis 22 enthalten allgemeine Regeln. Die Ziffern 23 bis 27 ergänzen sie für Werk-, Montage-, Bau- und Dienstleistungen und gehen bei Widersprüchen vor. Die VOB/B wird durch diese Bedingungen nicht einbezogen. Soll sie gelten, sind ihre Einbeziehung und das Verhältnis zu den übrigen Vertragsunterlagen gesondert zu vereinbaren.

2. Bestellung und Kommunikation

- 2.1** Bestellungen und deren Änderungen erfolgen in Textform, etwa per E-Mail oder über ein vereinbartes elektronisches Bestellsystem. Gesetzliche Formvorschriften und der Vorrang individueller Vereinbarungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für Vertragsmitteilungen, insbesondere Behinderungs- und Mängelanzeigen sowie Fristsetzungen.
- 2.2** Soweit die Bestellung keine andere Annahmefrist enthält, kann der Lieferant sie innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang durch eine vorbehaltlose Bestätigung in Textform oder durch vollständige vertragsgemäße Lieferung annehmen. Danach ist Rösler an die Bestellung nicht mehr gebunden. Eine verspätete oder abweichende Annahme bedarf der Zustimmung von Rösler. Das bloße Schweigen von Rösler ist keine Zustimmung; zwingende gesetzliche Regeln bleiben unberührt.
- 2.3** Abweichungen von Mengen, Preisen, Fabrikaten, Leistungsumfang oder Terminen sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hervorzuheben. Vor Vertragsabschluss erkannte Lücken,

offenkundige Fehler und technisch nicht umsetzbare Vorgaben sind unverzüglich zur Klärung mitzuteilen.

- 2.4** Angebote und übliche Angebotsunterlagen werden nicht vergütet, sofern eine Vergütung nicht zuvor vereinbart wurde. Besondere Entwicklungsarbeiten oder aufwendig herzustellende Muster sind gesondert zu beauftragen. Ansprechpartner und Bestell- beziehungsweise Projektnummern sind in allen auftragsbezogenen Mitteilungen anzugeben.

3. Preise und Leistungsänderungen

- 3.1** Vereinbarte Preise sind Festpreise für den beauftragten Leistungsumfang. Sie verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Verpackung, Transport zum vereinbarten Lieferort sowie die für den vereinbarten Leistungsumfang erforderlichen Prüfungen und Unterlagen sind eingeschlossen. Die Einfuhrabwicklung richtet sich nach Ziffer 6.3.
- 3.2** Metall-, Kupfer-, Energie-, Fracht- und sonstige Zuschläge sowie Preisgleitklauseln gelten nur, wenn Berechnungsgrundlage und Anpassungsmechanismus vor Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurden. Ein bloßer Verweis auf spätere Preislisten genügt nicht. Gesetzliche Anpassungsrechte, insbesondere wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage, bleiben unberührt.
- 3.3** Bei gewünschten Leistungsänderungen legt der Lieferant vor Ausführung ein nachvollziehbares Angebot mit Mehr- oder Minderkosten sowie Auswirkungen auf Termine und Schnittstellen vor. Änderungen werden erst nach Einigung verbindlich, soweit kein gesetzliches Anordnungsrecht besteht. Eine technische Abstimmung allein ist keine zusätzliche Beauftragung. Die gesetzlichen Regeln über Vertretungsmacht bleiben unberührt.
- 3.4** Bedarfsprognosen, Budgetzahlen und unverbindliche Mengenplanungen begründen keine Mindestabnahme. Bei Rahmenverträgen entstehen Abnahmeverpflichtungen nur nach Maßgabe ausdrücklich vereinbarter Mindestmengen oder verbindlicher Abrufe.

4. Rechnungen und Zahlung

- 4.1** Rechnungen sind an die in der Bestellung benannte Rechnungsadresse zu übermitteln. Sie müssen die gesetzlichen Angaben sowie die zur Zuordnung und sachlichen Prüfung erforderlichen Bestell- und Projektnummern, Positionen, Mengen, Einzelpreise und Liefer- beziehungsweise Leistungsdaten enthalten. Gesetzlich erforderliche strukturierte elektronische Rechnungen sind in einem zulässigen Format zu übermitteln.
- 4.2** Soweit keine anderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, zahlt Rösler innerhalb von 30 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Kalendertagen ohne Abzug. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Tages, an dem sowohl die abrechenbare Lieferung oder Leistung erbracht als auch eine prüffähige Rechnung eingegangen ist; bei abnahmepflichtigen Leistungen muss zusätzlich die Abnahme erfolgt sein. Gesetzliche Abschlagsansprüche bleiben nach Ziffer 26 bestehen.
- 4.3** Fehlende Unterlagen oder Rechnungsangaben hindern den Fristbeginn nur, soweit sie für die gesetzmäßige Abrechnung, die Zuordnung oder die sachliche Prüfung wesentlich sind. Rösler beanstandet solche Hindernisse unverzüglich. Geringfügige Rechnungsfehler und unwesentliche Mängel setzen nicht die gesamte Zahlungsfrist neu in Gang. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen.

- 4.4** Bei berechtigtem Einbehalt eines angemessenen Betrags wegen Mängeln bleibt der Skontoabzug für den fristgerecht gezahlten Teil erhalten. Für den berechtigt zurückbehaltenen Teil beginnt die Skontofrist nach Wegfall des Einbehaltungsgrundes. Rechtzeitigkeit der Zahlung, Zahlungsverzug und Verzugsfolgen richten sich nach dem Gesetz. Die Zahlung allein bestätigt weder Mangelfreiheit noch Abnahme.
- 4.5** Beide Parteien dürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen aufrechnen und Zahlungen zurückbehalten. Gesetzliche Forderungsabtretungen und die Wirkung einer Abtretung nach § 354a HGB werden durch diese Bedingungen nicht eingeschränkt. Änderungen der Bankverbindung hat der Lieferant gesondert mitzuteilen; Rösler darf eine angemessene Prüfung der Authentizität verlangen.

5. Termine und Lieferverzug

- 5.1** Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Bei Warenlieferungen ist das Eintreffen am vereinbarten Ort maßgeblich. Bei Werkleistungen kommt es auf die fristgerechte abnahmereife Fertigstellung und das ordnungsgemäße Angebot zur Abnahme an. Vom Lieferanten nicht zu vertretende Verzögerungen der Abnahme gehen nicht zu seinen Lasten.
- 5.2** Erkennt der Lieferant eine drohende Verzögerung, informiert er Rösler unverzüglich über Ursache, betroffene Positionen, voraussichtliche Dauer und mögliche Abhilfemaßnahmen. Eine solche Anzeige ändert vereinbarte Termine nicht. Erforderliche Mitwirkungen von Rösler sind rechtzeitig und konkret anzufordern.
- 5.3** Bei Liefer- oder Leistungsverzug stehen Rösler die gesetzlichen Ansprüche zu. Dies umfasst unter deren Voraussetzungen auch erforderliche Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung und ersatzfähige Folgeschäden. Der Lieferant erhält eine angemessene Gelegenheit zur Leistung, soweit eine Fristsetzung nicht gesetzlich entbehrlich ist. Rösler beachtet seine Pflicht zur Schadensminderung.
- 5.4** Ausschließlich bei Kauf- und Werklieferungsverträgen über Waren ohne geschuldete Montage kann Rösler bei schuldhaftem Verzug mit einem verbindlichen Liefertermin eine Vertragsstrafe verlangen: 0,2 % des endgültigen Nettoentgelts der tatsächlich verspäteten Warenpositionen je vollendetem Arbeitstag des Verzugs, insgesamt höchstens 5 % dieses Entgelts. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Lieferort. Dieselbe Verzögerung darf nicht mehrfach angesetzt werden. Andere Vertragsstrafen für dieselbe Pflichtverletzung werden auf diese Höchstgrenze angerechnet.
- 5.5** Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatz wegen derselben Verzögerung angerechnet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben bestehen. Rösler muss sich die Vertragsstrafe bei Entgegennahme der verspäteten Lieferung vorbehalten. Für Werk-, Bau- und Montageleistungen entsteht eine Vertragsstrafe nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung.

6. Anlieferung und Gefahrübergang

- 6.1** Lieferungen erfolgen auf Kosten des Lieferanten an den in der Bestellung genannten Ort, einschließlich vereinbarter Baustellen- oder Kundenadressen. Fehlt die Lieferanschrift, ist vor Versand eine Weisung von Rösler einzuholen. Lieferzeitfenster, Zugangsvoraussetzungen und der genaue Entladepunkt sind rechtzeitig abzustimmen. Eine Baustellenanlieferung ist mindestens zwei Arbeitstage vorher anzukündigen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 6.2** Bei Waren ohne Montagepflicht trägt der Lieferant die Transportgefahr bis zur Bereitstellung auf dem ankommenden Fahrzeug, entladebereit am vereinbarten Entladepunkt. Rösler übernimmt dort die Entladung. Schuldet der Lieferant ausdrücklich auch die Entladung oder Einbringung, geht die Gefahr erst nach Abschluss dieser Leistung über. Gesetzliche Folgen eines Annahmeverzugs bleiben unberührt.
- 6.3** Bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen gilt ergänzend DAP vereinbarter Lieferort, Incoterms® 2020, sofern keine andere Lieferklausel vereinbart ist. Der Lieferant übernimmt die Ausfuhrabfertigung; Rösler übernimmt erforderliche Einfuhrabfertigung und Einfuhrabgaben. Eine Lieferung verzollt nach DDP sowie abweichende Importeurspflichten müssen ausdrücklich vereinbart werden. Ziffer 6.2 Satz 3 gilt bei zusätzlich vereinbarter Entladung.
- 6.4** Vorzeitige Lieferungen, Teil-, Mehr- und Minderlieferungen bedürfen der Zustimmung von Rösler, soweit sie nicht bereits vereinbart sind. Eine ausnahmsweise Entgegennahme ändert allein weder die bestellte Menge noch den Fälligkeitstermin. Unberechtigt zusätzlich gelieferte Ware kann der Lieferant nach Abstimmung auf eigene Kosten zurückholen.
- 6.5** Bei abnahmepflichtigen Werkleistungen richtet sich der Gefahrübergang nach Ziffer 25 und den gesetzlichen Vorschriften. Empfangsquittungen für Waren bestätigen grundsätzlich nur deren äußeren Empfang; sie ersetzen keine technische Prüfung oder rechtsgeschäftliche Abnahme.

7. Verpackung und Lieferunterlagen

- 7.1** Die Verpackung muss die Ware bei bestimmungsgemäßigem Transport und der vereinbarten Lagerung vor Schäden, Feuchtigkeit und Verschmutzung schützen. Gewichte, Anschlagpunkte, Stapelgrenzen sowie besondere Lager- und Transportanforderungen sind anzugeben, soweit sie für einen sicheren Umgang erforderlich sind. Gefahrgut ist ordnungsgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen und zu dokumentieren.
- 7.2** Jede Sendung enthält einen Lieferschein mit Lieferant, Empfänger, Bestell- und Projektnummer, Artikelbezeichnung, Mengen und gegebenenfalls Chargen- oder Seriennummern. Bestellte Positionen müssen eindeutig zugeordnet werden können. Hersteller- oder Fabrikatswechsel und technische Abweichungen dürfen nicht allein über den Lieferschein mitgeteilt werden.
- 7.3** Verpackungen sind gemäß der aktuellen EU-Verpackungsverordnung ((PPWR)(EU) 2025/40)) auf das erforderliche Maß zu beschränken und möglichst wiederverwendbar oder stofflich verwertbar auszuführen. Gesetzliche Rücknahme-, Registrierungs- und Entsorgungspflichten sind vom jeweils Verpflichteten zu erfüllen. Kostenpflichtige Leihverpackungen, Pfand und Rückgabefristen sind vor Vertragsschluss zu vereinbaren.

8. Beschaffenheit und Produktsicherheit

- 8.1** Geschuldet sind die vereinbarte Beschaffenheit, die vereinbarte Funktion und die Eignung für den vertraglich vorausgesetzten Einsatz. Ohne abweichende Vereinbarung sind neue, ungebrauchte Originalprodukte zu liefern. Fälschungen, nicht freigegebene Austauschprodukte, gebrauchte oder aufgearbeitete Komponenten sind unzulässig.
- 8.2** Der Lieferant erfüllt die auf seinen Leistungsumfang und seine jeweilige rechtliche Rolle anwendbaren Vorschriften. Dazu gehören, soweit einschlägig, Anforderungen an elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Bauprodukte, Explosionsschutz,

Elektrogeräte, Batterien und Stoffbeschränkungen einschließlich REACH und RoHS. Maßgeblich sind auch ausdrücklich vereinbarte Einsatzländer und die hierfür vereinbarten Anforderungen.

- 8.3** CE-Kennzeichnungen, Konformitäts- oder Einbauerklärungen, Leistungs- und Prüfungsnachweise, Sicherheitsdatenblätter und weitere gesetzlich erforderliche Unterlagen sind im jeweils einschlägigen Umfang bereitzustellen. Eine CE-Kennzeichnung ist nur anzubringen, wenn sie rechtlich vorgesehen ist. Ohne besonderen Anlass ist keine Offenlegung der gesamten internen technischen Dokumentation des Herstellers geschuldet.
- 8.4** Bei Schaltanlagen und kundenspezifischen elektrotechnischen Baugruppen sind die für den bestellten Lieferumfang erforderlichen Nachweise, Schaltpläne, Stücklisten, Einstellwerte sowie Bedienungs- und Wartungsunterlagen mitzuliefern. Vertraglich vorgesehene Bauart-, Stück- und Funktionsprüfungen sind zu dokumentieren. Für vernetzte Geräte gelten zusätzlich Ziffern 17 und 18.
- 8.5** Betriebs-, Montage- und Sicherheitsinformationen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu liefern; weitere Sprachen richten sich nach der Bestellung und zwingenden Vorschriften. Für Inbetriebnahme, sicheren Betrieb oder Abnahme erforderliche Unterlagen müssen rechtzeitig vorliegen. Ihre Prüfung durch Rösler entlastet den Lieferanten nicht von seinen eigenen Leistungspflichten.

9. Qualität und Änderungen am Produkt

- 9.1** Der Lieferant unterhält ein der Art und dem Risiko seiner Leistung angemessenes Verfahren zur Qualitätssicherung, prüft seine Lieferungen vor Versand und ermöglicht die erforderliche Rückverfolgbarkeit. Bestimmte Zertifizierungen oder besondere Prüfverfahren werden nur geschuldet, wenn sie gesetzlich erforderlich oder ausdrücklich vereinbart sind.
- 9.2** Änderungen an freigegebenen Fabrikaten, Materialien, Komponenten, Softwareständen oder Herstellungsverfahren, die vereinbarte Eigenschaften, Sicherheit, Zulassungen oder Schnittstellen beeinflussen können, sind vor Umsetzung mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung von Rösler. Unaufschiebbare gesetzlich gebotene Sicherheitsmaßnahmen sind unverzüglich abzustimmen. Eine Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.
- 9.3** Bei konkreten Anhaltspunkten für erhebliche Qualitäts-, Sicherheits- oder Compliance Abweichungen ermöglicht der Lieferant eine angemessene Überprüfung der betroffenen Vertragsleistung. Prüfungen vor Ort erfolgen nach angemessener Ankündigung während der Geschäftszeiten und unter Schutz von Betriebsgeheimnissen und Drittrechten. Gleichwertige geeignete Nachweise sind zu berücksichtigen. Jede Partei trägt grundsätzlich ihre eigenen Prüfkosten; gesetzliche Ersatzansprüche bleiben bestehen.

10. Untersuchung und Mängelanzeige

- 10.1** Soweit §§ 377, 381 HGB anwendbar sind, untersucht Rösler eingehende Ware unverzüglich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Die regelmäßige Prüfung umfasst Identität, nach üblicher Eingangskontrolle feststellbare Mengenabweichungen, äußerlich erkennbare Schäden und die Begleitunterlagen. Technische Funktionsprüfungen, zerstörende Prüfungen und die vollständige Öffnung versiegelter Verpackungen werden nur bei konkretem Anlass oder besonderer Vereinbarung geschuldet. Gesetzlich gebotene Sicherheitsprüfungen bleiben unberührt.

- 10.2** Rösler zeigt bei der vereinbarten Eingangskontrolle erkennbare Mängel spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablieferung an. Später erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung anzuzeigen. Innerhalb dieser Fristen abgesandte Anzeigen gelten als rechtzeitig. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Prüfungsort. Arglist des Lieferanten bleibt nach den gesetzlichen Regeln zu beurteilen.
- 10.3** Bei vereinbarten Direktlieferungen darf Rösler die Eingangskontrolle durch den benannten Warenempfänger durchführen lassen. Die vorgenannten Fristen knüpfen an die dortige Ablieferung beziehungsweise Entdeckung an. Reine Werkleistungen unterliegen den gesetzlichen Abnahmeregeln und keiner durch diese Bedingungen zusätzlich eingeführten handelsrechtlichen Untersuchungspflicht.

11. Mängelrechte und Nacherfüllung

- 11.1** Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen Rösler die gesetzlichen Rechte zu, ergänzt durch diese Bedingungen. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen wählt Rösler zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung; gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten bleiben erhalten. Bei Werkverträgen richtet sich die Nacherfüllung nach dem Werkvertragsrecht.
- 11.2** Der Lieferant trägt die gesetzlich geschuldeten notwendigen Nacherfüllungskosten. Dies umfasst insbesondere erforderliche Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie unter den Voraussetzungen des § 439 Absatz 3 BGB die notwendigen Kosten für Entfernen und erneutes Anbringen oder Einbauen. Rösler ermöglicht die Prüfung des Mangels und einen zumutbaren Zugang zum Leistungsgegenstand.
- 11.3** Ist die Ware entsprechend ihrem vertraglich vorausgesetzten Einsatz auf einer Baustelle oder beim Kunden von Rösler eingebaut, erfolgt die Mängelprüfung grundsätzlich dort. Eine Rücksendung wird nur verlangt, soweit sie unter Berücksichtigung von Einbauzustand, Kosten und Schadensrisiken zumutbar ist. Die Parteien stimmen das Vorgehen zügig ab; notwendige, vom Lieferanten geschuldete Transportkosten trägt dieser.
- 11.4** Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung darf Rösler einen Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen und die erforderlichen Kosten verlangen. Für Kauf- und Werklieferungsverträge wird dieses Selbstvornahmerecht ausdrücklich vereinbart. Es besteht nicht, soweit der Lieferant die Nacherfüllung berechtigt verweigert. Bei akuter Gefahr für Menschen oder Betriebssicherheit oder unmittelbar drohendem unverhältnismäßigem Schaden ist eine Frist entbehrlich, wenn ihr Ablauf nicht abgewartet werden kann. Der Lieferant ist möglichst vorher, sonst unverzüglich danach zu informieren.
- 11.5** Rücktritt, Minderung, Schadens- und Aufwendungsersatz richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Bei einem begründeten Verdacht auf einen Serienfehler unterstützt der Lieferant unverzüglich die Eingrenzung betroffener Chargen und legt geeignete Abhilfemaßnahmen vor. Notwendige Prüf- und Sortierkosten werden nach den gesetzlichen Haftungsregeln erstattet.

12. Verjährung und Lieferantenrückgriff

- 12.1** Für Mängelansprüche aus Kauf- und Werklieferungsverträgen beträgt die Verjährungsfrist anstelle der zweijährigen Frist des § 438 Absatz 1 Nummer 3 BGB 61 Monate ab Ablieferung. Für

Mängelansprüche nach § 634a Absatz 1 Nummer 1 BGB beträgt sie anstelle von zwei Jahren 61 Monate ab Abnahme beziehungsweise dem gesetzlich an ihre Stelle tretenden Ereignis.

- 12.2** Längere gesetzliche Fristen und abweichende gesetzliche Verjährungsbeginne bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Bauwerke, bestimmte Baustoffe und Bauteile sowie bauwerksbezogene Planungs- und Überwachungsleistungen nach § 438 Absatz 1 Nummer 2 und § 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB. Ebenso unberührt bleiben die Regeln zu Arglist, Garantien, Hemmung, Neubeginn und deliktischen Ansprüchen.
- 12.3** Gesetzliche Rückgriffsansprüche, insbesondere nach §§ 445a, 445b und 478 BGB, werden nicht eingeschränkt. Soweit Rösler gegenüber seinen Kunden wegen eines Lieferantenmangels Aufwendungen trägt, unterstützt der Lieferant die Sachverhaltsklärung und die Abwicklung berechtigter Ansprüche. Diese Regelung erweitert den gesetzlichen Rückgriff nicht pauschal auf alle Werkvertragsketten.
- 12.4** Vor einer vergleichswisen Regulierung auf Kosten des Lieferanten gibt Rösler diesem Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit die Dringlichkeit dies zulässt. Ein Schweigen des Lieferanten gilt nicht als Anerkenntnis. Herstellergarantien sind neben den gesetzlichen und vertraglichen Mängelrechten weiterzugeben, soweit sie übertragbar oder für den jeweiligen Endnutzer bestimmt sind.

13. Haftung und Versicherung

- 13.1** Die Haftung beider Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit wirksame Individualvereinbarungen nichts anderes bestimmen. Eigene Verantwortungsbeiträge von Rösler und die Pflicht zur Schadensminderung sind bei Ersatzansprüchen zu berücksichtigen.
- 13.2** Wird Rösler wegen eines fehlerhaften Liefergegenstands von Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant Rösler insoweit freizustellen, wie er nach den gesetzlichen Regeln im Innenverhältnis für den Schaden einzustehen hat. Erforderliche und angemessene Rechtsverteidigungskosten sind eingeschlossen. Die Parteien informieren sich unverzüglich und stimmen die Rechtsverteidigung ab; Anerkenntnisse zu Lasten der anderen Partei bedürfen deren Zustimmung.
- 13.3** Rückrufe, Sicherheitswarnungen und sonstige Maßnahmen zur Schadensvermeidung sind frühzeitig abzustimmen, soweit keine sofortige Maßnahme erforderlich ist. Der Lieferant trägt die notwendigen Kosten in dem Umfang, in dem er für die Ursache einzustehen hat. Gesetzliche Meldepflichten und unmittelbare Schutzmaßnahmen bleiben unberührt.
- 13.4** Der Lieferant unterhält während der Vertragserfüllung eine seiner Tätigkeit und den erkennbaren Risiken angemessene Betriebs- und gegebenenfalls Produkthaftpflichtversicherung und weist sie auf begründetes Verlangen nach. Mindestdeckung, Rückrufkosten-, Vermögensschaden- oder Umweltschadendeckung werden bei besonderem Risiko im Auftrag vereinbart. Versicherungssummen begrenzen die Haftung nicht.

14. Eigentum und Beistellungen

- 14.1** Die gelieferte Ware ist frei von Rechten Dritter zu übertragen. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt, der nur die konkrete Kaufpreisforderung sichert, wird akzeptiert. Rösler darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten, einbauen und weiterveräußern. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sowie Vorausabtretungen von Kundenforderungen bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

- 14.2** Von Rösler überlassene Materialien, Werkzeuge, Messmittel, Muster und Unterlagen bleiben Eigentum von Rösler. Sie sind eindeutig zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren und nur für den Auftrag zu nutzen. Verlust, Beschädigung oder Zugriffe Dritter sind unverzüglich mitzuteilen. Nach Wegfall des Auftragszwecks sind sie zurückzugeben, soweit keine gesetzlichen Besitzrechte entgegenstehen.
- 14.3** Vor einer Verarbeitung oder Verbindung von Beistellungen, bei der bestehendes Eigentum untergehen kann, vereinbaren die Parteien erforderliche Eigentums- und Sicherungsrechte. An vollständig von Rösler bezahlten und eindeutig zugeordneten auftragsspezifischen Werkzeugen überträgt der Lieferant das Eigentum mit Zahlung; verbleiben sie beim Lieferanten, verwahrt er sie für Rösler. Rechte Dritter sind vorher offenzulegen.

15. Vertrauliche Informationen

- 15.1** Vertrauliche Informationen von Rösler und seinen Kunden dürfen nur zur Vertragsdurchführung verwendet werden. Dazu zählen insbesondere nicht öffentliche Preise, Kalkulationen, Projekt- und Kundendaten, Pläne, Zugangsdaten und technische Lösungen, deren Vertraulichkeit gekennzeichnet oder aus den Umständen erkennbar ist. Zugriff erhalten nur Personen, die diese Informationen für den Auftrag benötigen und angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 15.2** Ausgenommen sind nachweislich rechtmäßig vorbekannte, unabhängig entwickelte, rechtmäßig von Dritten erhaltene oder ohne Vertragsverstoß öffentlich bekannte Informationen. Gesetzlich gebotene Offenlegungen bleiben zulässig; Rösler ist darüber, soweit erlaubt, vorab zu informieren. Gesetzlich geschützte Meldungen von Hinweisgebern werden nicht beschränkt.
- 15.3** Nach Auftragsende sind vertrauliche Unterlagen auf Wunsch zurückzugeben oder zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und technisch nicht selektiv löschbare Sicherungskopien bleiben ausgenommen; diese Daten sind weiter zu schützen und dürfen nicht anderweitig genutzt werden. Die Vertraulichkeitspflicht gilt fünf Jahre nach Vertragsende, für Geschäftsgeheimnisse solange deren gesetzlicher Schutz besteht.
- 15.4** Werbung mit der Geschäftsbeziehung, die Verwendung von Namen oder Kennzeichen von Rösler und seinen Kunden sowie Veröffentlichungen von Projektfotos bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweils Berechtigten.

16. Arbeitsergebnisse und Schutzrechte

- 16.1** Für den Auftrag erstellte und vergütete Pläne, Berechnungen, Zeichnungen, Konfigurationen und sonstige Arbeitsergebnisse sind einschließlich der vereinbarten bearbeitbaren Dateien zu übergeben. Rösler erhält daran ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht für das betreffende Projekt einschließlich Betrieb, Wartung, Reparatur, Änderung und Erweiterung sowie der Weitergabe an den Kunden und die hierfür eingesetzten Dienstleister. Die Vergütung hierfür ist im Auftragspreis enthalten.
- 16.2** Vorbestehende Schutzrechte, Standardsoftware und allgemeines Know-how verbleiben beim jeweiligen Rechteinhaber. Der Lieferant stellt die Rechte bereit, die Rösler und der vorgesehene Kunde zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistung benötigen. Abweichende Lizenzbedingungen und Nutzungsgrenzen sind vor Vertragsschluss mitzuteilen und zu vereinbaren. Ausschließliche Nutzungsrechte oder eine Nutzung für andere Projekte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

- 16.3** Der Lieferant schuldet die Freiheit von entgegenstehenden Schutzrechten Dritter im vereinbarten Einsatzgebiet. Bei einer berechtigten Beanstandung sorgt er innerhalb angemessener Frist für ein ausreichendes Nutzungsrecht oder eine funktional gleichwertige, zumutbare und rechtskonforme Lösung. Gesetzliche Mängel- und Schadensersatzrechte bleiben erhalten. Für ausschließlich von Rösler vorgegebene rechtsverletzende Lösungen gelten die gesetzlichen Verantwortungsregeln einschließlich etwaiger Hinweispflichten des Lieferanten.

17. Software und vernetzte Produkte

- 17.1** Zum Lieferumfang gehörende Software, Firmware und Konfigurationen müssen die vereinbarte Funktion und die vereinbarten Schnittstellen ermöglichen. Lizenzart, Laufzeit, Geräte- und Nutzerbeschränkungen sowie laufende Lizenz-, Cloud- oder Wartungskosten sind vor Vertragsschluss offenzulegen und zu vereinbaren. Bei dauerhaft gekauften Produkten ist ohne abweichende Vereinbarung ein zeitlich unbeschränktes Recht zum bestimmungsgemäßen Betrieb eingeschlossen.
- 17.2** Bei ausdrücklich beauftragter Individualprogrammierung sind die zugehörigen Quell- und Projektdateien, Versionsstände, Dokumentation sowie erforderliche Administrations- und Wiederherstellungsinformationen zu übergeben. Für Standardsoftware besteht keine allgemeine Pflicht zur Quellcodeüberlassung. Der Lieferant weist rechtzeitig auf Komponenten hin, deren Lizenzbedingungen die vorgesehene Nutzung, Bearbeitung oder Weitergabe einschränken, und stellt vorgeschriebene Lizenzhinweise bereit.
- 17.3** Der Lieferant muss Sicherheitslücken, die den gelieferten Gegenstand oder dessen vereinbarte Nutzung erheblich betreffen, nach Kenntnis unverzüglich mitteilen. Während der vereinbarten Pflegezeit sind notwendige Sicherheitskorrekturen ohne Zusatzentgelt bereitzustellen, sofern keine andere wirksame Vergütungsregel vereinbart wurde. Fehlt eine Pflegevereinbarung, bleiben gesetzliche Pflichten und die Pflicht zur Beseitigung vertragswidriger Sicherheitsmängel erhalten. Ein allgemeiner unbegrenzter Updateservice wird dadurch nicht begründet.
- 17.4** Verdeckte Fernzugriffe, nicht offengelegte Abschaltfunktionen und die Verwendung nicht vereinbarter Standardzugänge sind unzulässig. Fernwartung setzt eine vorherige Freigabe durch Rösler beziehungsweise den berechtigten Betreiber voraus und ist auf die erforderlichen Systeme und Zeiträume zu begrenzen. Wesentliche Änderungen an produktiven Systemen sind vor Durchführung abzustimmen.

18. Datenschutz und Informationssicherheit

- 18.1** Personenbezogene Daten dürfen nur auf einer zulässigen Rechtsgrundlage und im erforderlichen Umfang verarbeitet werden. Soweit der Lieferant als Auftragsverarbeiter tätig wird, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine Vereinbarung nach Artikel 28 DSGVO. Diese Einkaufsbedingungen ersetzen sie nicht.
- 18.2** Der Lieferant schützt auftragsbezogene Daten und Zugänge durch risikogerechte technische und organisatorische Maßnahmen. Dazu gehören angemessene Zugriffsbeschränkungen, sichere Authentisierung, Schutz vor Schadsoftware und ein Verfahren zur Behandlung von Sicherheitsvorfällen. Von Rösler oder seinen Kunden überlassene vertrauliche Daten dürfen nicht ohne Freigabe in öffentlich zugängliche KI-Dienste eingestellt oder für fremde Modelltrainings genutzt werden.

- 18.3** Sicherheitsvorfälle mit tatsächlichen oder voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Rösler, dessen Kunden oder die Vertragsleistung sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Lieferant unterstützt die Eingrenzung, Wiederherstellung und Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten. Inhalt und Umfang der Mitteilung richten sich nach dem verfügbaren Kenntnisstand; notwendige Ergänzungen sind nachzureichen.

19. Rechtstreue und verantwortliche Beschaffung

- 19.1** Der Lieferant beachtet die für ihn und die Vertragsleistung geltenden Gesetze, insbesondere zum Schutz von Wettbewerb, Beschäftigten, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt. Bestechung, unzulässige Wettbewerbsabsprachen, Zwangsarbeit, rechtswidrige Kinderarbeit und rechtswidrige Diskriminierung sind untersagt. Gesetzliche Mindestentgelte, Arbeitszeiten und Sozialversicherungspflichten sind einzuhalten.
- 19.2** Der Lieferant wirkt bei den von ihm eingesetzten Unternehmen risikogerecht auf die Einhaltung entsprechender Anforderungen hin. Bei konkreten Hinweisen auf erhebliche auftragsbezogene Verstöße klärt er den Sachverhalt auf und legt angemessene Abhilfemaßnahmen vor. Nachweisanforderungen müssen sich auf den Auftrag oder ein nachvollziehbares Risiko beziehen und Datenschutz sowie Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.
- 19.3** Bei erheblichen Vertragsverstößen kann Rösler die gesetzlichen Abhilfe-, Zurückbehaltungs-, Rücktritts- und Kündigungsrechte ausüben. Erforderliche Abmahnungen und Fristsetzungen bleiben zu beachten. Ein fremder oder künftig veränderter Verhaltenskodex wird nicht allein durch diese Bedingungen Vertragsbestandteil.

20. Außenhandel und Herkunftsnachweise

- 20.1** Jede Partei erfüllt die auf sie anwendbaren Sanktions-, Exportkontroll- und Zollvorschriften. Der Lieferant informiert Rösler vor Vertragsschluss über ihm bekannte Genehmigungspflichten und Beschränkungen, die der vereinbarten Lieferung oder Verwendung entgegenstehen können. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 20.2** Der Lieferant stellt die für die konkrete Abwicklung erforderlichen und zutreffenden Informationen zu Warenursprung, Zoltarifierung und gegebenenfalls Exportkontrollklassifizierung bereit. Präferenznachweise oder Lieferantenerklärungen sind auf begründete Anforderung auszustellen, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind. Besteht keine Präferenzberechtigung, ist dies mitzuteilen.
- 20.3** Die Parteien sind nicht verpflichtet, verbotene Leistungen zu erbringen. Bei rechtlichen Hindernissen stimmen sie zulässige Abhilfemaßnahmen und die Folgen für betroffene Vertragsteile ab. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Eine pauschale Verpflichtung zur Befolgung aller weltweit bestehenden Rechtsordnungen entsteht nicht.

21. Höhere Gewalt und Versorgungssicherheit

- 21.1** Ein von außen kommendes, bei Vertragsschluss nicht vernünftigerweise vorhersehbares und auch durch zumutbare Maßnahmen nicht abwendbares Ereignis entschuldigt eine Verzögerung nur, soweit es die betroffene Leistung tatsächlich verhindert und die betreffende Partei dafür nicht

einzustehen hat. Fehlende Selbstbelieferung, Personalengpässe oder Kostensteigerungen allein begründen keine höhere Gewalt.

- 21.2** Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich über Auswirkungen und voraussichtliche Dauer und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Wiederaufnahme. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, verschieben sich Termine um die tatsächliche Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit. Bereits begründete Ansprüche bleiben erhalten.
- 21.3** Dauert eine erhebliche Behinderung länger als 60 Kalendertage, kann jede Partei nach vorheriger Abstimmung und Interessenabwägung den noch nicht erfüllten betroffenen Vertragsteil beenden, wenn ihr weiteres Festhalten daran unzumutbar ist. Erbrachte verwertbare Leistungen sind abzurechnen und nicht verdiente Vorauszahlungen zurückzuzahlen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben bestehen.
- 21.4** Bei Kenntnis einer bevorstehenden Abkündigung oder längerfristigen Nichtverfügbarkeit bereits bestellter Produkte informiert der Lieferant Rösler unverzüglich und bietet verfügbare Alternativen oder letzte Bestellmöglichkeiten an. Eine über die Bestellung hinausgehende Ersatzteil- oder Lieferbereitschaft über bestimmte Jahre ist gesondert zu vereinbaren.

22. Recht und Gerichtsstand

- 22.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingend anwendbare Vorschriften anderer Staaten bleiben unberührt. Die vereinbarte deutsche Vertragsfassung ist maßgeblich; eine abweichende Sprachregelung muss vereinbart werden.
- 22.2** Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind für Streitigkeiten aus dem Vertrag die für den Sitz von Rösler in Burghausen örtlich und sachlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Für andere Lieferanten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 22.3** Ist eine Vertragsbestimmung unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, richten sich der Fortbestand des Vertrags und die anwendbare Ersatzregelung nach § 306 BGB. Eine unwirksame Klausel wird nicht automatisch auf einen gerade noch zulässigen Inhalt reduziert.

23. Ergänzungen für Werk und Dienstleistungen

- 23.1** Für beauftragte Werk-, Montage-, Bau-, Planungs-, Inbetriebnahme-, Wartungs- und Dienstleistungen gelten ergänzend die Ziffern 23 bis 27. Reine Warenlieferungen bleiben davon unberührt. Bei gemischten Leistungen richtet sich die rechtliche Einordnung nach dem tatsächlich vereinbarten Leistungsinhalt.
- 23.2** Werkleistungen müssen den vereinbarten Erfolg erreichen. Bei Dienstleistungen ohne vereinbarten Erfolg schuldet der Lieferant eine fachgerechte Tätigkeit. Aufmaß-, Prüf- und Dokumentationsumfang, Schnittstellen und Mitwirkungen ergeben sich aus dem Auftrag. Auf erkennbare Bedenken gegen Vorgaben, Vorleistungen, Materialien oder Ausführungsbedingungen ist unverzüglich hinzuweisen.
- 23.3** Der Lieferant führt die Leistung eigenverantwortlich aus und benennt eine fachlich geeignete, für die Baustellenabstimmung deutschsprachige verantwortliche Person. Seine Beschäftigten bleiben seiner Personal- und Fachaufsicht unterstellt. Sicherheits- und Koordinationsanweisungen von Rösler oder

des Betreibers sind zu beachten. Eine Arbeitnehmerüberlassung wird durch einen Werk- oder Dienstleistungsauftrag nicht vereinbart.

- 23.4** Der Einsatz von Nachunternehmern für wesentliche Teile der beauftragten Werk- oder Dienstleistung bedarf der vorherigen Zustimmung von Rösler. Diese darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Der übliche Bezug von Standardmaterialien ist hiervon ausgenommen. Der Lieferant bleibt für die Vertragserfüllung und das gesetzlich zuzurechnende Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich.

24. Baustelle und Beschäftigungsnachweise

- 24.1** Der Lieferant setzt ausreichend qualifiziertes Personal und sichere, für die Aufgabe geeignete Arbeitsmittel ein. Er erfüllt seine Pflichten zu Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung, Schutzausrüstung, Unfallverhütung und erforderlichen Arbeitsfreigaben. Arbeiten an elektrischen Anlagen, in explosionsgefährdeten Bereichen oder unter besonderen Betreiberanforderungen dürfen nur mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen und Freigaben ausgeführt werden.
- 24.2** Rechtzeitig vor Arbeitsbeginn sind die für den Einsatz erforderlichen Genehmigungen und Qualifikationsnachweise vorzulegen. Bei grenzüberschreitendem Personaleinsatz gilt dies auch für gesetzlich erforderliche Entsende-, Sozialversicherungs- und Aufenthaltsnachweise. Auf begründete Anforderung sind geeignete Nachweise zur ordnungsgemäßen Beschäftigung und zu Mindestentgelten vorzulegen, soweit dies rechtlich zulässig und auftragsbezogen erforderlich ist. Personenbezogene Angaben sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen.
- 24.3** Die Parteien stimmen gegenseitige Gefährdungen, Zutritt, Arbeitsbereiche und notwendige Abschaltungen vor Ausführung ab. Der Lieferant schützt vorhandene Anlagen, hält Fluchtwege frei und beseitigt eigene Abfälle ordnungsgemäß. Unfälle und erhebliche Gefahren sind sofort zu melden. Das Hausrecht und die Befugnis zur Unterbrechung akut unsicherer Arbeiten bleiben unberührt; die Kostenfolgen richten sich nach der Verantwortlichkeit.
- 24.4** Soweit Rösler aufgrund einer Pflichtverletzung des Lieferanten nach zwingenden Vorschriften für dessen Entgelt- oder Beitragsverpflichtungen eintreten muss, leistet der Lieferant im Umfang seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit Ausgleich. Eine Erstattung von Bußgeldern oder eine Freistellung für eigenes rechtswidriges Verhalten von Rösler wird hierdurch nicht vereinbart.

25. Fertigstellung und Abnahme

- 25.1** Der Lieferant zeigt die abnahmereife Fertigstellung in Textform an und stellt die für Prüfung und Abnahme wesentlichen Unterlagen bereit. Die Parteien führen die Abnahme innerhalb angemessener Frist gemeinsam durch und halten das Ergebnis einschließlich Mängeln und Vorbehalten in einem Protokoll fest. Wegen unwesentlicher Mängel darf Rösler die Abnahme nicht verweigern.
- 25.2** Erforderliche Prüfungen, insbesondere vereinbarte Funktions-, Mess- und Sicherheitsprüfungen, sind vor der Abnahme durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bestellte Revisionsunterlagen müssen den ausgeführten Stand wiedergeben. Umfang und Format bearbeitbarer Planungs- und Projektdaten richten sich nach dem Auftrag und Ziffern 16 und 17.
- 25.3** Eine bloße Nutzung zu Prüfzwecken, ein Probetrieb, eine Abschlagszahlung oder die Unterzeichnung von Stunden- und Aufmaßnachweisen stellt allein keine Abnahme dar. Die

gesetzlichen Regeln über die Abnahme, einschließlich § 640 Absatz 2 BGB, bleiben unberührt. Bekannte Mängel und eine vereinbarte Vertragsstrafe sind bei der Abnahme vorzubehalten, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

- 25.4** Die Abnahme wird nicht von einer Zahlung oder Abnahme durch den Endkunden abhängig gemacht. Eine Teilabnahme erfolgt nur aufgrund einer Vereinbarung oder eines gesetzlichen Anspruchs. Für reine Dienstleistungen findet keine Abnahme statt; vereinbarte Tätigkeitsnachweise sind vorzulegen.

26. Aufmaß Nachträge und Abrechnung

- 26.1** Bei Abrechnung nach Einheitspreisen sind die tatsächlich ausgeführten Mengen durch prüffähige Aufmaße nachzuweisen. Vor dem Verdecken später nicht mehr zuverlässig feststellbarer Leistungen ist rechtzeitig ein gemeinsames Aufmaß anzubieten. Das Ausbleiben einer Partei begründet keine automatische Anerkennung der Mengen; geeignete Nachweise sind zu sichern.
- 26.2** Stundenlohnarbeiten bedürfen einer entsprechenden Beauftragung. Nachweise müssen Leistung, Ort, Datum, eingesetzte Funktion, Zeit und Material erkennen lassen. Die Bestätigung eines Nachweises bestätigt grundsätzlich nur die dokumentierten tatsächlichen Angaben und entscheidet nicht über eine streitige Vergütungspflicht.
- 26.3** Nachtragsangebote sind vor Ausführung der Änderung einzureichen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Sie erläutern Anlass, Leistungsabgrenzung, Mengen, Preise sowie Terminfolgen. Gesetzliche Anordnungs- und Vergütungsrechte, insbesondere nach §§ 650b und 650c BGB, bleiben unberührt. Allein eine verspätete Nachtragsanzeige führt nicht zum Verlust eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs.
- 26.4** Gesetzliche Abschlagsansprüche, insbesondere nach § 632a BGB, bleiben bestehen. Abschlagsrechnungen sind prüffähig nach dem erreichten Leistungsstand zu stellen. Die Zahlungskonditionen aus Ziffer 4 gelten bei Abschlägen bezogen auf den jeweils abrechenbaren Leistungsstand; eine Schlussabnahme ist dafür nicht Voraussetzung. Weitergehende zwingende Fälligkeitsvorschriften bleiben unberührt.
- 26.5** Die Schlussrechnung stellt Gesamtleistung, genehmigte Nachträge, bereits abgerechnete Beträge und erhaltene Zahlungen nachvollziehbar dar. Einbehalte oder Bürgschaften zur Vertragserfüllung oder für Mängelansprüche entstehen nur durch gesonderte Vereinbarung. Gesetzliche Sicherungsrechte werden nicht ausgeschlossen.

27. Behinderung und Vertragsbeendigung

- 27.1** Behinderungen sind nach Kenntnis unverzüglich mit Ursache, betroffenen Arbeiten und absehbaren Auswirkungen anzuzeigen. Der Lieferant dokumentiert den Verlauf und setzt zumutbare, nicht betroffene Arbeiten fort. Von Rösler zu erbringende Mitwirkungen werden rechtzeitig abgestimmt. Ansprüche wegen Behinderung oder angeordneter Unterbrechung richten sich nach den gesetzlichen und wirksam vereinbarten vertraglichen Regeln.
- 27.2** Kündigung, Rücktritt und deren Abrechnung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den wirksamen besonderen Vertragsvereinbarungen. Das freie Kündigungsrecht von Rösler nach § 648 BGB und die dort vorgesehenen Vergütungsfolgen bleiben erhalten. Ein Insolvenzereignis allein begründet durch diese Bedingungen kein zusätzliches automatisches Lösungsrecht.

- 27.3** Kündigungen von Bauverträgen bedürfen der gesetzlichen Schriftform nach § 650h BGB. Eine gewöhnliche E-Mail genügt hierfür nicht. Gesetzlich zulässige Ersatzformen bleiben unberührt.
- 27.4** Nach Vertragsbeendigung sichern die Parteien den erreichten Leistungsstand durch eine geeignete Dokumentation. Der Lieferant übergibt die vertragsgemäß geschuldeten und vergüteten Arbeitsergebnisse sowie Beistellungen und unterstützt gegen vereinbarte angemessene Vergütung eine erforderliche Übergabe an einen Nachfolgeunternehmer. Bereits bestehende Herausgabe-, Mängel- und Schadensersatzpflichten bleiben unberührt.